

Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen und deren Teile und Motoreninstandsetzungen

I. Auftragserteilung

- Die zu erbringenden Leistungen sind im Auftragschein oder in einer Auftragsbestätigung zu bezeichnen und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin anzugeben.
- Dem Auftraggeber wird ein Duplikat der Auftragsbestätigung überlassen.
- Der oben bezeichnete Auftrag ermächtigt den Auftragnehmer, auch Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungen durchzuführen.
- Ist Gegenstand des Auftrags die Bestellung von Teilen durch den Käufer, so ist der Kaufvertrag erst abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb von 4 Wochen schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Käufer ist an seine Bestellung ebenfalls diese 4 Wochen seit Eingang beim Verkäufer gebunden. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.

II. Preisangaben im Auftragschein

- Soweit dies vom Auftraggeber gewünscht wird, vermerkt der Auftragnehmer im Auftragschein auch die Preise die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, sind diese Preisangaben nicht verbindlich, sondern dienen nur zur Orientierung je nach tatsächlichem Arbeitsaufwand.

Preisangaben im Auftragschein können auch durch Verweisung auf die in Frage kommenden, Positionen der beim Auftragnehmer aushängenden Preis- und Arbeitswertkataloge erfolgen.

- Wünscht der Auftraggeber vom Vorgenannten abweichend eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages, in dem die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im einzelnen aufzuführen und mit den jeweiligen Preisen zu versehen sind. Der Auftragnehmer ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach seiner Abgabe gebunden. Die Erstellung dieses Kostenvoranschlages kann vom Auftraggeber berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vor Erteilung des Auftrags zur Erstellung des Kostenvoranschlages so vereinbart wurde.

- Als Geschäftsgrundlage für die Erstellung eines Auftragscheins oder Kostenvoranschlages gelten für beide Vertragsparteien die vom Auftraggeber zum Zustand der zu bearbeitenden Teile gemachten Angaben. Stellt sich nach Anlieferung der zu bearbeitenden Teile heraus, dass aufgrund nicht zuvor erklärter Defekte oder Beschädigungen eine Instandsetzungsarbeit unwirtschaftlich ist, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich davon Mitteilung machen, um eine Entscheidung des Auftraggebers über das weitere Vorgehen herbeizuführen. Die zuvor gemachten Angaben im Auftragschein oder Kostenvoranschlag verlieren damit ihre Verbindlichkeit zwischen den Vertragsparteien. Will der Auftraggeber unter diesen neuen Voraussetzungen den Auftrag aufgrund der Unwirtschaftlichkeit nicht durchführen lassen, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Bezahlung der bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeiten einschließlich des entgangenen Gewinns des gesamten Auftrags in seiner ursprünglichen Form.
- Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer für Fehler, die sich aus Unterlagen, Zeichnungen, Mustern oder ähnlichem sowie aus Angaben ergeben soweit er dies hätte erkennen können.
- Im Auftragschein oder im Kostenvoranschlag enthaltene Preisangaben müssen inklusive Umsatzsteuer angegeben werden.

III. Altteilepfand

- Für die Ver- und Bearbeitung von Motoren- oder Getriebeteilen und anderen nachfolgend aufgeführten Teilen gelten die dazu angegebenen Abzüge, soweit diese nicht in dem beschriebenen Zustand sind. Diese Regelung gilt allgemein und kann durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall auch abweichend vereinbart werden.
- Berechnetes Altteile-/Polyboxenpfand wird nach Erhalt eines gleichen, überholbaren sowie vollständigen und unzerlegten Altteils binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt in der dazugehörigen Polybox/Verpackung zurück erstattet.
- Motoren:
Kurbeltrieb: Kurbelwelle, Pleuelstangen mit dazugehörigen Lagerdeckeln u. Schrauben, Halteschrauben mit Benzinpumpenexzenter Nockenwellenrad. Diese Teile unterliegen einem 20%igen Abzug vom Altteilpfand sofern unvollständig oder nicht revidierfähig (Pleuel verbogen oder Lagersitz defekt, Kurbelwelle aufgrund von Verschleiß oder Gußschäden nicht schleifbar).

Zylinderblock: Block mit allen dazugehörigen Hauptlagerdeckeln u. Schrauben. Der Block unterliegt einem 50%igen Abzug vom Altteilpfand sofern der Block unvollständig oder nicht revidierfähig ist (Kurbelwellen- oder Nockenwellenlagerasse defekt, Block aufgrund von Verschleiß oder Gußschäden nicht mehr revidierfähig). Hierzu zählen auch in der Vergangenheit durchgeführte Schweiß- oder anderweitige Gußreparaturen oder unsachgemäß eingesetzte Zylinderreparaturbüchsen.

Zylinderkopf einschließlich Ventiltrieb (Nockenwellen u. Lagerböcke mit Schrauben bei OHC Zylinderköpfen, Kipphebelmechaniken, Zylinderkopfschrauben, Ventildfedern, Federteller und Keile).

Die Zylinderköpfe unterliegen einem 30%igen Abzug vom Altteilpfand sofern unvollständig oder nicht revidierfähig (Nockenwellen oder Nockenwellenlagerasse defekt, Block aufgrund von Verschleiß oder Gußschäden nicht mehr revidierfähig). Hierzu zählen auch in der Vergangenheit durchgeführte Schweiß- oder anderweitige Gußreparaturen oder unsachgemäß eingesetzte Ventilführungen und Planarbeiten außerhalb der herstellereigenen Toleranzen).

- Automatikgetriebe:
Sämtliche Teile, die nicht im Umfang einer Verschleißrevision enthalten sind, unterliegen einem Abzug in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Hierzu zählen auch in der Vergangenheit durchgeführte Schweiß- oder anderweitige Gußschäden an Getriebegehäusen oder internen Komponenten (sog. „Hard Parts“).
Hiervon ausgeschlossen sind:
Reib- und Stahllamellen, Gummi-, Papier- und Simmeringdichtungen, Gleitlager Eingang (Primärpumpegehäuse oder Wandlerglocke), Gleitlager Ausgang (Halslager) sowie Wellendichtungen.

IV. Fertigstellung

- Soweit dies ausdrücklich vereinbart wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Wenn dadurch eine Verzögerung eintritt, dass Änderungen oder Erweiterungen des Arbeitsumfangs gegenüber dem ursprünglichen Auftrag eintreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
- Ändert oder erweitert der Auftraggeber den ursprünglich vereinbarten Arbeitsumfang und verzögert sich die Fertigstellung beziehungsweise Lieferung dadurch, haftet der Auftragnehmer dafür nicht. Er nennt dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe jedoch unverzüglich einen neuen Fertigstellungs- bzw. Liefertermin.
- Liegt die Ursache der Nichteinhaltung des schriftlich verbindlich vereinbarten Termins in höherer Gewalt oder in Betriebsstörungen auch in solchen von Vorlieferanten oder Subunternehmern, die der Auftragnehmer nicht verschuldet hat, besteht aufgrund hierdurch bedingte Verzögerungen keine Schadensersatzpflicht des Auftragnehmers. Er unterrichtet den Auftraggeber jedoch unverzüglich über Grund und Dauer der Verzögerung.
- Die Fertigstellungs- beziehungsweise Lieferzeit verlängert sich gegebenenfalls um die Zeit, die der Auftraggeber mit der Anlieferung von ihm beizustellender notwendiger Teile im Rückstand ist. Der Auftragnehmer ist dabei berechtigt, den Vertrag nach fruchtloser Nachfristsetzung zu kündigen.

V. Lieferung und Lieferverzug

- Bei einem Kauf sind Liefertermine und -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
- Der Käufer kann nach 4 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer zur Lieferung auffordern. Dies gilt nur bei ausschließlicher Verkauf von Teilen ohne deren Bearbeitung.
- Tritt der Käufer vom Vertrag nach dem Ablauf von weiteren 2 Wochen der Nachfrist zur Lieferung zurück und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, beschränkt sich der Schadensersatz bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10% des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall möglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der -frist in Verzug.
- Höherer Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eingetretene Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffer 1 bis 3 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch die Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

VI. Abnahme

- Der Auftraggeber hat den Auftraggegenstand im Betrieb des Auftragnehmers abzunehmen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftraggegenstand innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung oder beim Kauf ab Zugang der Bereitstellungsanzeige- abzuholen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Auftragnehmer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Abnahmefrist auf zwei Arbeitstage.
- Bei Abnahmeverzug kann der Auftragnehmer die ortsübliche Aufbewahrungsgeld berechnen. Der Auftraggegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zulasten des Auftraggebers.
- Nicht verwertbare Austauschteile werden verschrottet.
- Nimmt der Käufer bereitgestellte Ware nicht ab und verlangt der Verkäufer deshalb Schadensersatz, so beträgt dieser 10% des Kaufpreises.

VII. Berechnung des Auftrags

- Preise oder Preisfaktoren für jede technische in sich abgeschlossene Arbeitsleistung oder für verwendete Ersatzteile und Materialien sind in der Rechnung jeweils gesondert auszuweisen.
- Wünscht der Auftraggeber Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgt diese auf seine Rechnung und Gefahr. Die Regelung des § 269 BGB des Erfüllungsortes beim Auftragnehmer findet hier Anwendung. Die Haftung bei Verschulden bleibt unberührt.
- Soweit ein verbindlicher Kostenvoranschlag dem auszuführenden Auftrag zu Grunde liegt, genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders auszuführen sind.
- Die Berechnung des Kaufpreises im Tauschverfahren setzt voraus, dass das ausgebaute Aggregat oder Teil dem Lieferumfang des Ersatzaggregats oder Teils entspricht und dass es keinen Schaden aufweist, der die Wiederaubereitung unmöglich macht. Dies bezieht sich auch auf Teile und Ersatzteile, die von Dritten bezogen werden müssen.
- Die Umsatzsteuer geht zulasten des Auftraggebers.
- Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens des Auftragnehmers, ebenso wie eine Beanstandung seitens des Auftraggebers, spätestens 6 Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

VIII. Zahlung

- Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind direkt bei Abnahme/Übergabe des Kaufgegenstandes/ des Auftragsgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar fällig, spätestens jedoch innerhalb 1 Woche nach Meldung der Fertigstellung/Bereitstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung.
- Der Auftraggeber kann Gegenansprüche des Auftragnehmers nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Zurückbehaltungsrechte kann er ebenfalls nur geltend machen, soweit diese auf Ansprüchen aus dem Auftrag beruhen.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung von 50% des Auftragswertes zu verlangen.

IX. Erweitertes Pfandrecht

- Der Auftrag hat gegenüber dem Auftraggeber ein vertragliches Pfandrecht gegen seinen Forderungen aus dem Auftrag an den Umfang des Auftrags in seinen Besitz gelangten Gegenständen. Die gesetzlichen Pfandrechte bleiben hiervon unberührt.
- Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Im Übrigen gilt dieses vertragliche Pfandrecht aus der Geschäftsverbindung für den Auftragnehmer zustehende Forderungen auch dann gegenüber dem Auftraggeber, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

X. Sachmangelhaftung

1. Sachmangelhaftung bei Instandsetzung oder Reparatur

- Die Ansprüche des Auftraggebers bei Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten wegen Sachmängeln hieraus verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmangelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
- Ist Gegenstand des Auftrages die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Ablieferung. Ist Auftraggeber ein Verbraucher oder gehört er nicht zu der vorgenannten Gruppe, gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.
- Haftet der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend oder ist etwas anderes vereinbart -insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie- bleiben weitergehende Ansprüche des Auftraggebers unberührt.
- Der Auftraggeber hat Ansprüche aus Sachmangelhaftung beim Auftragnehmer direkt geltend zu machen. Soweit diese mündlich erfolgen, händigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige aus.
- Wenn der Auftragsgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig wird, kann sich der Auftraggeber -aber erst nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers- an einen anderen Kfz- Meisterbetrieb wenden. In einem solchen Falle hat er in dem Auftragschein als Auftraggeber aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung des Auftragnehmers handelt und dass diesem ausgebaute Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu stellen sind. Der Auftragnehmer ist zur Erstattung der dem Auftraggeber dabei nachweislich entstandenen Reparaturkosten verpflichtet.
- In den Fällen der Nachbesserung kann der Auftraggeber für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Auftragsgegenstandes Sachmangelansprüche aufgrund des Auftrages geltend machen. Die ersetzten Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.
- Die Bearbeitung von einzelnen Vertragsgegenständen geschieht nur im vereinbarten Umfang. Die Sachmangelhaftung erstreckt sich nicht auf eine darüber hinausgehende Funktionstüchtigkeit einzelner Teile. Diese sind nicht Gegenstand der Sachmangelhaftung des Auftragnehmers, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Insbesondere wird ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung keine Haltbarkeitsgarantie übernommen.

2. Sachmangelhaftung bei Kauf/Tausch von gebrauchten Gegenständen

- Ist Gegenstand der Beauftragung der Kauf oder der Tausch von gebrauchten Gegenständen, gilt für diese eine verkürzte Sachmangel Haftungsfrist.
- Sachmangelansprüche des Käufers bei der Verarbeitung von gebrauchten Gegenständen verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung/Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer. Dies gilt nicht, soweit die Ansprüche des Auftraggebers auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruhen. Gleiches gilt soweit die Ansprüche des Auftraggebers auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers beruhen. Dann bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist. Bei arglistig verschwiegenen Mängeln bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
- Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, so wird für gelieferte oder übergebene gebrauchter Gegenstände die Sachmangelhaftung ausgeschlossen.

- Der Abschnitt X. Sachmangelhaftung gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz. Für diese Ansprüche gilt der nachfolgende Abschnitt XII. Haftung.

XI. Versendungskauf

- Wird bei Auftragsvergabe oder nach Fertigstellung des Auftrags der Versand des Auftragsgegenstandes statt, ist Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers (§ 269 BGB). Der Gefahrübergang findet am Sitz des Auftragnehmers statt und das Risiko der Beschädigung oder des Defektes des oder am Auftragsgegenstandes oder des Untertrags dessen geht mit dem Versand oder der Übergabe an den Spediteur auf den Auftraggeber oder Besteller über.

XII. Haftung

- Soweit der Auftragnehmer nach gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen hat, der leicht fahrlässig verursacht wurde, haftet der Auftragnehmer beschränkt.
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Auftrag dem Auftragnehmer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung ihm die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet der Auftragnehmer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Auftraggebers, zum Beispiel höhere Versicherungsprämien oder Nachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.
- Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.
- Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Auftragserteilung in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, und werden nach Ablauf eines Jahres nach Abnahme oder bei Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen nach Ablieferung des Auftragsgegenstandes Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln geltend gemacht, soll Folgendes gelten: Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Auftragnehmers, ferner nicht für einen grob fahrlässiger verursachten Schaden, der durch ein vom Auftraggeber für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist.
- Unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die diesbezüglich für den Auftragnehmer geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.
- Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von lebendem Körper und Gesundheit.

XIII. Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehör- oder Ersatzteile und Aggregate nicht wesentlicher Bestandteil des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum daran bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor.

XIV. Gerichtsstand

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, ist Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers.

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel und Scheckforderung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.